FachV-nVD: § 21 Gliederung der Ausbildung

§ 21 Gliederung der Ausbildung

10. Praktikum V:

(1) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

Fachlehrgang I: mindestens zwei Monate,
Praktikum I: mindestens zwei Monate,
Fachlehrgang II: mindestens zwei Monate,
Praktikum II: zwei bis drei Monate,
Fachlehrgang III: mindestens einen Monat,
Praktikum III: drei bis vier Monate,
Fachlehrgang IV: mindestens einen Monat,
Praktikum IV: drei bis vier Monate,
Fachlehrgang V: mindestens einen Monat,

(2) Vor Beginn der Ausbildung legt die Bayerische Verwaltungsschule Beginn und Ende der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte fest, die insgesamt höchstens 42 Wochen dauern.

drei bis vier Monate.